



## Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Naturgefahren (BWN 2018) (Stand 01.2020)

---

§ 1	Vertragsgrundlage	§ 9	Lawinen
§ 2	Versicherte Gefahren und Schäden	§ 10	Vulkanausbruch
§ 3	Überschwemmung	§ 11	Nicht versicherte Schäden
§ 4	Rückstau	§ 12	Besondere Obliegenheiten
§ 5	Erdbeben	§ 13	Wartezeit, Selbstbeteiligung
§ 6	Erdsenkung	§ 14	Kündigung
§ 7	Erdrutsch	§ 15	Beendigung des Hauptversicherungsvertrages
§ 8	Schneedruck		

---

### § 1 Vertragsgrundlage

Es gelten

- die Allgemeinen Wohngebäude Versicherungsbedingungen (VGB 2016),
- die Allgemeinen Hausrat Versicherungsbedingungen (VHB 2016),  
(Hauptvertrag), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

### § 2 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen:

- Überschwemmung,
- Rückstau,
- Erdbeben,
- Erdsenkung,
- Erdrutsch,
- Schneedruck,
- Lawinen,
- Vulkanausbruch.

### § 3 Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. Dies gilt nur, wenn

- eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- Witterungsniederschläge oder
- ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge von a) oder b)  
die Überflutung verursacht haben.

### § 4 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt. Dies gilt nur, wenn

- eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder
- Witterungsniederschläge  
den Rückstau verursacht haben.

### § 5 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

- Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
- Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein.

### § 6 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

### § 7 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

### § 8 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

### § 9 Lawinen

Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen.

## § 10 **Vulkanausbruch**

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche- Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und von Gasen.

## § 11 **Nicht versicherte Schäden**

Nicht versichert sind

- a) Schäden an nicht bezugsfertigen oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbaren Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie an Sachen, die sich darin befinden.
- b) Schäden an Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Dies gilt auch in der Außenversicherung.
- c) - ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen - Schäden durch
  - aa) Sturmflut,
  - bb) Ausuferung von Nord- und Ostsee,
  - cc) Grundwasser, soweit nicht infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen,
  - dd) Trockenheit oder Austrocknung.

## § 12 **Besondere Obliegenheiten**

1. Wohngebäudeversicherung (VGB 2016)
  - a) Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden hat der Versicherungsnehmer
    - aa) bei rückstaugefährdeten Räumen Rückstausicherungen funktionsbereit zu halten und
    - bb) Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten,sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.
2. Hausratversicherung (VHB 2016)
  - a) Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden hat der Versicherungsnehmer als Gebäudeeigentümer – oder als Mieter, wenn er nach dem Mietvertrag verpflichtet ist – wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück und Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten.
3. Landwirtschaftliche Versicherung (ABL 2008)
  - a) Der Versicherungsnehmer hat
    - aa) zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden bei rückstaugefährdeten Räumen Rückstausicherungen funktionsbereit zu halten und Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt,
    - bb) alle wasserführenden Anlagen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten, Störungen, Mängel oder Schäden an diesen Anlagen unverzüglich beseitigen zu lassen und notwendige Neubeschaffungen oder Änderungen dieser Anlagen oder Maßnahmen gegen Frost unverzüglich durchzuführen,
    - cc) während der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile genügend zu beheizen und genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten,
    - dd) nicht benutzte Gebäude oder Gebäudeteile zu jeder Jahreszeit genügend zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten,
    - ee) in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte Sachen mindestens 12 cm oder mindestens eine vereinbarte andere Höhe über dem Fußboden zu lagern,
    - ff) über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können.
4. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 Nr. 1 b) und Abschnitt B § 8 Nr. 3 der dem Hauptvertrag (siehe § 1) zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Der Versicherer ist zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

## § 13 **Wartezeit, Selbstbehalt**

1. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von einem Monat ab Antragsdatum, frühestens mit dem vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn (Wartezeit). Diese Regelung entfällt, soweit Versicherungsschutz gegen weitere Naturgefahren nach § 2 über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.
2. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt (siehe Antrag oder Versicherungsschein) gekürzt.

## § 14 **Kündigung**

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung weiterer Naturgefahren kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode wirksam wird.
2. Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe § 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

## § 15 **Beendigung des Hauptversicherungsvertrages**

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (siehe § 1) erlischt auch die Versicherung weiterer Naturgefahren.